

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen
Flüchtlingshilfe (SFH)

Bern, 15. Oktober 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
2.1	Hauptbotschaften	4
3	Gründe für volle, reguläre Sozialhilfe wie vorgesehen	5
3.1	Historischer Hintergrund	5
3.1.1	Klare Intention des Gesetzgebers	5
3.1.2	Unbestrittene Umsetzung in der Bundesgesetzgebung	7
3.2	Rechtlicher Rahmen	7
3.2.1	Bundesgesetzgebung	7
3.2.2	Bundesverordnung: AsylV 2	9
3.2.3	Internationales Recht: Art. 23 der Flüchtlingskonvention	10
3.3	«Entlastungspaket 2027» ändert den rechtlichen Rahmen nicht	11
3.4	Entgegen Rechtsgleichheitsgebot und Gesetzessystematik	13
3.5	Integration stark beeinträchtigt	14
3.6	Keine nachhaltige Lösung	15
4	Fazit: Weiterhin volle, reguläre Sozialhilfe	17

1 EINLEITUNG

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Der Bundesrat hat am 12. August 2026 Anpassungen der Asylverordnung 2 (AsylV 2) in die Vernehmlassung geschickt. Hintergrund ist insbesondere die im Rahmen des «Entlastungspakets 2027» beschlossene Verkürzung der Dauer, während welcher der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich über die Globalpauschale abgilt; namentlich für Schutzbedürftige, die nach fünf Jahren Aufenthalt mit Status S automatisch eine daran gekoppelte Aufenthaltsbewilligung erhalten. Gleichzeitig sollen Anpassungen mit Blick auf eine zukünftige Aufhebung des Schutzstatus S erfolgen.

Hier **interessiert die vorgeschlagene Änderung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2:**

Art. 3 Abs. 1 AsylV 2, der mit dieser Vorlage geändert werden soll, lautet folgendermassen (Hervorhebung hinzugefügt):

«Bei *Flüchtlingen, Staatenlosen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung* richten sich die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht. Dabei ist die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten.»

Diese Vorgabe soll betreffend *Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung* (auch: *Schutzbedürftige mit an Status S gekoppelter Aufenthaltsbewilligung B*) gestrichen werden. Damit könnten die Kantone gemäss erläuterndem Bericht¹ (S. 4 f.) «in Zukunft unter Beachtung des internationalen Rechts in ihren Sozialhilfegesetzen selbstständig bestimmen, wie hoch die Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung ausgestaltet sein soll». Konkret: Ob sie wie vorgesehen volle Sozialhilfe, reduzierte Asylsozialhilfe oder eine Zwischenstufe davon ausbezahlen möchten.

Die **SFH lehnt eine Änderung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 ab**. Personen mit an den Status S gekoppelter Aufenthaltsbewilligung sollen – aus mehreren Gründen – wie vorgesehen volle, reguläre Sozialhilfe erhalten. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass sich **die Argumente der SFH nicht spezifisch auf den Schutzstatus S im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine beziehen**, sondern auf den Schutzstatus S und die daran gekoppelte Aufenthaltsbewilligung generell, d.h. auch in Bezug auf alle potenziellen zukünftigen Konstellationen.

Die SFH fokussiert in der Vernehmlassungsantwort auf dieses, aus ihrer Sicht relevanteste Thema. Zu den weiteren vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen, namentlich

¹ SEM, Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2). Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 12.08.2026.

Finanzierung der Nothilfe bei einer möglichen späteren Aufhebung des Schutzstatus S, wird sich die SFH daher nicht äussern.

Schliesslich wird **betreffend die Terminologie** darauf hingewiesen, dass im Folgenden im Schweizer Kontext der Begriff *vorübergehender Schutz* gleich verwendet wird wie *Schutzstatus S* oder *Status S*. In Bezug auf die Regelungen in der Europäischen Union (EU), wird die Bezeichnung *temporary protection* verwendet; diese ist mit dem Schweizer Schutzstatus S vergleichbar. Zudem wird der Ausdruck *Personen mit an den Status S gekoppelter Aufenthaltsbewilligung* synonym verwendet für *Schutzbedürftige mit Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung*. Dieser Anspruch auf eine – an den Schutzstatus S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung – ergibt sich aus Art. 74 Abs. 2 AsylG. Voraussetzung ist eine fünfjährige Anwesenheit in der Schweiz mit Schutzstatus S.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

2.1 Hauptbotschaften

Die SFH lehnt die vorgeschlagene Anpassung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 klar ab. Die finanziellen Herausforderungen der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Umwandlung des Status S in eine an den Status S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung B sind nachvollziehbar – insbesondere nach Annahme des «Entlastungspakets 2027». Die Lösung darf jedoch nicht darin bestehen, die Höhe der (Asyl-)Sozialhilfe den Kantonen zu überlassen. Leidtragende der zu erwartenden Kürzungen sind die betroffenen Personen, vornehmlich Frauen und Kinder. Die SFH befürwortet eine rechtskonforme, nachhaltige und schweizweit einheitliche Regelung. Sie fordert deshalb, dass Personen mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung wie vorgesehen reguläre Sozialhilfe erhalten – wie andere Ausländer*innen mit Aufenthaltsbewilligung und die einheimische Bevölkerung. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe:

- **Uneinheitliche Praxis widerspricht der Rechtsgleichheit:** Können die Kantone künftig selbst über die Höhe der Unterstützung entscheiden, drohen je nach Wohnort unterschiedliche Leistungen. Dies führt zu einer schweizweit uneinheitlichen Praxis und widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit.
- **Integration wird erschwert:** Die Mehrheit der aus der Ukraine geflüchteten Menschen sind Frauen mit Kindern und Familien. Sie brauchen bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen, die eine Perspektive schaffen und die Integration ermöglichen. Bereits die regulären Sozialhilfeansätze decken die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen jedoch oft nur ungenügend. Noch prekärer ist die Situation bei der

Asylsozialhilfe, die in einigen Kantonen unter dem Existenzminimum liegt, so dass die Kinder häufig jahrelang unter der Armutsgrenze leben. Diese Situation beeinträchtigt ihre Integration und gesellschaftliche Teilhabe und gefährdet ihre gesunde Entwicklung.

- **Unklare Rechtslage:** Aus Sicht der SFH ist nicht hinreichend geklärt, ob die vorgesehene Anwendung reduzierter Asylsozialhilfe – gestützt auf eine Verordnungsanpassung – mit den internationalen und bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Sollte ein Gericht zum Schluss kommen, dass Schutzbedürftige mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung sozialhilferechtlich wie Flüchtlinge zu behandeln sind – oder dass die Reduktion aus anderen rechtlichen Gründen unzulässig ist –, müsste möglicherweise rückwirkend die volle Sozialhilfe gewährt werden.

3 GRÜNDE FÜR VOLLE, REGULÄRE SOZIALHILFE WIE VORGESEHEN

Die SFH hat Verständnis für die finanziellen Herausforderungen der Kantone und Gemeinden, die mit der Umwandlung des Schutzstatus S zu einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung B einhergehen. Sie lehnt den Vorschlag zur Anpassung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 dennoch ab. Im Folgenden werden die aus Sicht der SFH gewichtigsten Gründe erläutert für die Gewährung der vollen, regulären Sozialhilfe – wie vorgesehen.

3.1 Historischer Hintergrund

3.1.1 Klare Intention des Gesetzgebers

Der (Bundes-)Gesetzgeber hat bewusst vorgesehen, dass für Schutzbedürftige, die nach fünf Jahren Anwesenheit einen Anspruch auf eine an den Status S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung B haben,² die volle, reguläre Sozialhilfe zu bezahlen ist. Dies wird in den

² Damaliger Art. 70 Abs. 2 aAsylG: «Fünf Jahre nach Gewährung des vorübergehenden Schutzes erhalten Schutzbedürftige von diesem Kanton eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.»). Heute ähnlich lautender Art. 74 Abs. 2 AsylG: «Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzbedürftige von diesem Kanton eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.»).

Materialien explizit bestätigt. So enthält die Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Asylgesetzes (AsylG) aus dem Jahr 1996³ folgende klaren Aussagen (Hervorhebungen hinzugefügt):

«Die Frage, ob eine schutzbedürftige Person auch die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, wird jedoch während der Dauer des vorübergehenden Schutzes nicht individuell geprüft. [...] **Um diesen allfälligen verfahrensmässigen Nachteil auszugleichen, soll – insbesondere bei einer längeren Aufenthaltsdauer – die Rechtsstellung der Schutzbedürftigen graduell verbessert werden.** Damit lässt sich vermeiden, dass einem Flüchtling, der als Schutzbedürftiger aufgenommen wurde, die in der Flüchtlingskonvention festgelegte Rechtsstellung auf lange Sicht versagt bleibt.» (S. 43)

«Falls eine **Rückkehr fünf Jahre nach Gewährung des vorübergehenden Schutzes immer noch nicht möglich ist, rechtfertigt sich eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus der Schutzbedürftigen.** Dies schon aus dem Grund, weil sich unter den Schutzbedürftigen zweifellos auch Flüchtlinge befinden können, die eigentlich **Anspruch auf eine gemäss Flüchtlingskonvention definierte Rechtsstellung** haben.» (S. 83 f.)

«**Schutzbedürftige, die einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben** (Art. 70 Abs. 2), **werden den Flüchtlingen gleichgestellt.** Es ist davon auszugehen, dass sich **unter den Schutzbedürftigen auch ein gewisser Anteil Flüchtlinge im Sinne der Flüchtlingskonvention befindet.** **Nach fünfjähriger Anwesenheit sollten ihnen die gleichen Fürsorgeleistungen wie den Flüchtlingen eingeräumt werden.** Sowohl bei Flüchtlingen als auch bei Schutzbedürftigen, die einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, sollen **bei der Unterstützung der besonderen Lage Rechnung getragen und namentlich die berufliche und soziale Eingliederung erleichtert werden.**» (S. 90)

Zusammenfassend zeigen diese klaren Absichten bei der Totalrevision des AsylG, als der Schutzstatus S eingeführt wurden, dass mit steigender Aufenthaltsdauer eine Verbesserung der Rechtsstellung der Schutzbedürftigen einhergehen soll. Insbesondere ist ihnen ab dem Zeitpunkt, in welchem sie Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, volle, reguläre Sozialhilfe wie für Flüchtlinge zu gewähren. Der Grund dafür liegt darin, dass sich unter den Schutzbedürftigen Flüchtlinge befinden. Deren Asylgesuch wird

³ Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995 (BBl 1996 II 1). Im Rahmen dieser Totalrevision wurde der vorübergehende Schutz erstmals in das AsylG aufgenommen.

wegen des Vorrangs des Verfahrens um Status S grundsätzlich nicht geprüft.⁴ Dementsprechend wird ihnen die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt und ebenso wenig die damit verbundenen besonderen Rechte gemäss Flüchtlingskonvention (FK).⁵

3.1.2 Unbestrittene Umsetzung in der Bundesgesetzgebung

Der vorübergehende Schutz wurde in den 1990er-Jahren geschaffen und bekanntlich per 12. März 2022 erstmals aktiviert. In all diesen Jahren wurde die soeben erläuterte, vom Gesetzgeber vorgesehene Systematik nicht angezweifelt: Nach fünf Jahren Aufenthalt mit Status S entsteht ein Anspruch auf eine daran gekoppelte Aufenthaltsbewilligung und ab diesem Zeitpunkt volle, reguläre Sozialhilfe. Entsprechend zeigt sich der folgende aktuell geltende rechtliche Rahmen, einerseits auf nationaler, andererseits auf internationaler Ebene:

3.2 Rechtlicher Rahmen

3.2.1 Bundesgesetzgebung

Das AsylG und das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) enthalten diverse Vorgaben zur finanziellen Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich. Als Bundesgesetze gehen sie den Bundesverordnungen vor. Sie sind aus Sicht der SFH bei der vorliegenden Thematik – nebst Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 – zwingend zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 82 Abs. 3 zweiter Satz AsylG liegt der Ansatz für die Unterstützung von *Asylsuchenden* und *Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung* unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Art. 86 Abs. 1 letzter Satz AIG legt dasselbe für *vorläufig aufgenommene Personen* fest. Darüber hinaus sieht Art. 82 Abs. 4 AsylG für *Personen in der Nothilfe* vor, dass dieser Ansatz für die Unterstützung unter dem Ansatz für die Sozialhilfe liegt, die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ausgerichtet wird.

Für *Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung* wird der Ansatz somit – anders als bei den oben genannten Personenkategorien – nicht ausdrücklich tiefer angesetzt als für die einheimische Bevölkerung; ebenso wie bei anerkannten Flüchtlingen. Hätte der Gesetzgeber einen reduzierten Unterstützungsansatz gewollt, so hätte er dies in diesen Artikeln festgehalten.

⁴ Gemäss Art. 69 Abs. 3 AsylG wird das Verfahren über ein allfälliges Gesuch um Anerkennung als Flüchtling (Asylgesuch) sistiert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 69 Abs. 2 AsylG (offensichtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG, also asylrelevante Verfolgung) und Art. 70 AsylG (Wiederaufnahme des Verfahrens um Anerkennung als Flüchtling frühestens fünf Jahre nach dem Sistierungsentscheid nach Art. 69 Abs. 3 AsylG) vorgesehen.

⁵ Siehe hierzu unten Ziff. 3.2.3.

Im Umkehrschluss (*e contrario*) bedeutet dies aus Sicht der SFH, dass unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung und des Legalitätsprinzips die **Höhe der Sozialhilfe für Personen mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung nicht unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen darf, sprich volle, reguläre Sozialhilfe zu gewähren ist**; ebenso wie bei anerkannten Flüchtlingen.

Diesen Umkehrschluss zieht etwa auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) im Factsheet zu Personen mit Schutzstatus S.⁶ Sie schliesst jedoch weiter, dass bei einer Anpassung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 die Kantone nach Art. 82 Abs. 1 AsylG frei wären, die Höhe der Sozialhilfeleistungen für *Personen mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung* zu bestimmen.

Zwar sieht Art. 82 Abs. 1 AsylG vor, dass für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe kantonales Recht gilt. Was unter «Ausrichtung» und damit in die kantonale Zuständigkeit fällt, ob namentlich die Bestimmung der Höhe der Sozialhilfeleistungen – und ob die oben dargelegte Auslegung (reguläre Sozialhilfe gestützt auf die Bundesgesetzgebung im Umkehrschluss) dem nicht vorgeht, erschliesst sich nicht eindeutig.⁷ So wird die hier vertretene Auslegung ausserdem durch Art. 82 Abs. 5 AsylG untermauert: Darin wird festhalten, dass der besonderen Lage von Flüchtlingen und *Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung* haben, bei der Unterstützung Rechnung zu tragen ist; namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.⁸ Ebenso wird sie angesichts der Systematik gestützt, dass *Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung* im AsylG und in der AsylV 2 gleichauf mit den *anerkannten Flüchtlingen* genannt werden und nicht etwa in der Gruppe der *Asylsuchenden* oder *Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung*.⁹

Zusammenfassend kann aus den Bestimmungen im AsylG und AIG gelesen werden, dass Art. 82 Abs. 3 zweiter Satz AsylG (sowie Art. 86 Abs. 1 letzter Satz AIG und Art. 82 Abs. 4 AsylG) im Umkehrschluss für *Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung* Unterstützung gleich wie für die einheimische Bevölkerung vorsieht.

⁶ SODK, Personen mit Schutzstatus S: Definition Schutzstatus und Ausrichtung (Asyl-)Sozialhilfe, Stand 13. April 2026: «Asylgesetz, Art. 82 Abs. 3 *e contrario*: Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung erhalten ordentliche Sozialhilfe analog der einheimischen Bevölkerung.». Ebenso in der früheren Version: SODK, Personen mit Schutzstatus S: Factsheet zu Definition Schutzstatus, Ausrichtung (Asyl-)Sozialhilfe, vom 30. Januar 2026 aktualisiert 26. März 2026 («*ordentliche Sozialhilfe analog der einheimischen Bevölkerung (Art. 82 Abs. 3 AsylG e contrario)*»); nicht mehr online verfügbar.

⁷ Siehe beispielhaft für die ineinandergreifenden Zuständigkeit des Bundes und der Kantone in diesem Bereich etwa BGE 130 I 82 E. 3.4. (bez. Einschränkungen der Fürsorgeleistungen), 133 V 353 E. 4.3.

⁸ Hierzu etwa HRUSCHKA CONSTANTIN, OFK Migrationsrecht, N 13 zu Art. 82 Abs. 5 AsylG, 6. Aufl. 2026: «Abs. 5 betont die besondere sozialhilferechtliche Stellung von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit einer Aufenthaltsbewilligung. In der Botschaft ist die Verpflichtung aus FK 23, Flüchtlinge in sozialhilferechtlicher Hinsicht einheimischen Personen gleichzustellen, explizit hervorgehoben (so auch AsylV 2 3 Abs. 1 Satz 2). Die Privilegierung wird explizit an die Tatsache angeknüpft, dass mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststeht, dass die Personen «sich in der Schweiz eine neue Existenz aufbauen müssen». Schutzbedürftige, die nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, sollen in dieser Hinsicht anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden (BBl 1996 II 1, 90).».

⁹ Vgl. etwa TERESIA GORDZIELIK, Sozialhilfe im Asylbereich, Diss. Universität Fribourg, 2020, S. 80: «[...] dass in den einschlägigen sozialhilferechtlichen Vorgaben Schutzbedürftige mit Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung den Flüchtlingen gleichgestellt werden, denen Asyl gewährt wurde, und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung den Asylsuchenden mit Erstgesuch.».

3.2.2 Bundesverordnung: AsylV 2

Art. 3 Abs. 1 AsylV 2, der mit dieser Vorlage geändert werden soll, lautet folgendermassen (Hervorhebung hinzugefügt):

«Bei *Flüchtlingen, Staatenlosen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung* richten sich die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht. Dabei ist die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten.»

Zudem schreibt Art. 3 Abs. 2 AsylV 2 vor, dass sich auch bei *Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen* die «Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht» richtet. Darüber hinaus gilt dies gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylV 2 auch für die Festsetzung und Ausrichtung für *Nothilfeleistungen*.

Dies bedeutet, dass Art. 3 Abs. 1-3 AsylV 2 für *sämtliche* dieser Personenkategorien aus dem Asylbereich vorschreibt, dass sich die «Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen» nach *kantonalem Recht* richtet: Konkret also für Personenkategorien, für welche das AsylG oder AIG im Vergleich zur einheimischen Bevölkerung reduzierte Ansätze vorsieht (*Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen*), aber auch für Personenkategorien, für welche dieselben Ansätze wie für die einheimische Bevölkerung gelten (*Flüchtlinge, Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung*).

Wenn man vom **Prinzip der Normenhierarchie** ausgeht, müssen die Bestimmungen des AsylG und AIG als Bundesgesetze einer Bundesverordnung wie der AsylV 2 vorgehen.

Das heisst, dass die kantonale Kompetenz für die Festsetzung, Ausrichtung und Einschränkung der Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 3 AsylV 2 vereinbar ist (bzw. zu sein hat) mit den Vorgaben im AsylG und AIG, für welche Personenkategorien reduzierte Ansätze gelten und für welche nicht. Daraus kann geschlossen werden, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz (Bundesgesetzgebung) im AsylG und im AIG festgelegt hat, für welche Personenkategorien Asylsozialhilfe bzw. für welche reguläre Sozialhilfe zu gewährleisten ist.

Im Ergebnis stellt sich daher die **Frage, ob die geplante Anwendung (reduzierter) Asylsozialhilfe auf Personen mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung** – gestützt auf die Verordnungsanpassung – **mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar** ist.

3.2.3 Internationales Recht: Art. 23 der Flüchtlingskonvention

Anerkannte Flüchtlinge mit oder ohne Asyl erhalten in der Schweiz wie die einheimische Bevölkerung volle, reguläre Sozialhilfe (Umkehrschluss aus Art. 82 Abs. 3 zweiter Satz AsylG, Art. 86 Abs. 1 letzter Satz AIG und Art. 82 Abs. 4 AsylG; Art. 3 Abs. 1 AsylV 2). Dies gründet auf der FK, welche verschiedene Rechte enthält, die den **weggefallenen Schutz des Herkunftslandes ersetzen und Flüchtlingen die Integration im Aufenthaltsstaat** erleichtern sollen.¹⁰ Art. 23 FK besagt, dass die vertragsschliessenden Staaten den sich auf ihrem Gebiet rechtmässig aufhaltenden Flüchtlingen die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung gewähren wie den Einheimischen.

Wie erwähnt stellen sich im Zusammenhang mit dem Status S viele Fragen zum ersten Mal, sowohl in der Schweiz als auch auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit der *temporary protection*. **Namentlich ist nicht abschliessend klar, ob Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung unter die FK fallen.** So hält denn auch das **SEM im erläuternden Bericht explizit Folgendes** fest (S. 9; Hervorhebungen hinzugefügt):

«Die Frage, ob das Völkerrecht und insbesondere [Art. 23 FK] den Handlungsspielraum der Kantone bei der Festsetzung der Höhe der Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung einschränkt, ist **gerichtlich nicht geklärt**. [...] **Aufgrund der fehlenden Rechtsprechung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass schutzbedürftige Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung**, auch wenn sie nach schweizerischem Recht nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, von den Gerichten als „**Flüchtlinge mit rechtmässigem Aufenthalt**“ in der Schweiz im Sinne von [Art. 23 FK] anerkannt werden könnten. **Sollte dies der Fall sein, müssten die Kantone ihnen das Recht auf Gleichbehandlung mit Inländern bei der Gewährung der in [Art. 23 FK] vorgesehenen Sozialhilfe garantieren.**»

Unabhängig von dieser Frage, ob die FK auf *Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung* anwendbar ist, finden sich andere Argumente für **die Anwendung von Art. 23 FK**; dies sowohl in Bezug auf den aktuellen Anwendungsfall für Geflüchtete aus der Ukraine als auch generell bzw. für künftige Aktivierungen.¹¹

Zunächst können sich unter den Schutzbedürftigen **bereits anerkannte Flüchtlinge befinden**, die im Drittstaat – im aktuellen Kontext Ukraine – Schutz gefunden hatten und nun erneut fliehen mussten. Darüber hinaus können sich **Personen befinden, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen**.¹² Zweck des vorübergehenden Schutzes ist die Entlastung des Asylsystems, weswegen die anspruchsberechtigten Personen in einem raschen Verfahren den Status S erhalten und ein allfälliges Asylgesuch nicht behandelt bzw. das Asylverfahren sistiert wird.¹³ **Entsprechend wird die Flüchtlingseigenschaft**

¹⁰ Statt vieler NULA FREI/BARBARA VON RÜTTE, Die Statusrechte von Flüchtlingen gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention und ihre Umsetzung in der Schweiz, Teil 2, in ASYL 3/21, S. 8 (Zusammenfassung).

¹¹ Dieser Schluss lässt sich auch daraus ableiten, dass UNHCR an diversen Stellen auf Bestimmungen der FK verweist, siehe etwa Stellungnahme zur Anwendung des Schutzstatus S auf Flüchtlinge aus der Ukraine vom 09.03.2022, Stellungnahme zur Weiterführung des Schutzstatus S vom Juli 2025.

¹² Siehe ausdrückliche Haltung des Gesetzgebers und Zitate in den Materialien, oben Ziff. 3.1.1.

¹³ Grundsätzliche Sistierung des Asylverfahrens, siehe oben Fn. 4.

nicht geprüft. Dabei ist zu beachten, dass die Flüchtlingseigenschaft deklaratorischer Natur ist; das heisst, dass eine Person diese bereits innehat, bevor sie – nur noch deklaratorisch – durch die Asylbehörden festgestellt wird.

Aus diesem Grund sieht die Schweizer Bundesgesetzgebung eine **stetige Verbesserung mit steigender Aufenthaltsdauer** vor – eine **Angleichung mit den Statusrechten von anerkannten Flüchtlingen**.¹⁴ Gemäss Art. 23 FK ist anerkannten Flüchtlingen in Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung reguläre Sozialhilfe zu gewähren. Eine Abweichung davon kann also eine Verletzung der Flüchtlingskonvention darstellen.

Im Ergebnis stellt sich daher aus mehreren Blickwinkeln die Frage, ob das geplante Vorgehen (reduzierter) Asylsozialhilfe auf *Personen mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung mit Art. 23 FK vereinbar* ist.

3.3 «Entlastungspaket 2027» ändert den rechtlichen Rahmen nicht

Der Blick in die Materialien sowie in die Bundesgesetzgebung und internationale Vorschriften zeigt klar: Mit steigender Anwesenheitsdauer der Schutzbedürftigen ist eine Besserstellung vorgesehen, namentlich im Bereich der Sozialhilfe. Dies wurde in den Jahren seit der Schaffung des Status S und auch nach der erstmaligen Aktivierung im Frühjahr 2022 nicht angezweifelt (Siehe oben Ziff. 3.1 f.). Als sich die Annahme des «Entlastungspakets 2027» und dessen Folgen abzeichnete, änderte dies. Mit dem Sparpaket hat das Parlament, darunter auch der Ständerat als Vertretung der Kantone, u.a. entschieden, die vorgesehene hälftige Auszahlung der Globalpauschale 2, welche der Bund den Kantonen für Personen mit Status S ab fünf Jahren Aufenthalt entrichtet, zu streichen.¹⁵ Diese Fünfjahresdauer wird bei den ersten Schutzbedürftigen ab März 2027 erfüllt sein; sie haben ab dann bekanntlich Anspruch auf eine an den Status S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung. Das heisst, der Bund wird just auf diesen Zeitpunkt hin keine (hälftige) Globalpauschale 2 entrichten, wie ursprünglich vorgesehen. Infolgedessen kommen

¹⁴ Siehe ausdrückliche Haltung des Gesetzgebers und Zitate in den Materialien, oben Ziff. 3.1.1; Evaluationsgruppe Status S, Bericht vom 26. Juni 2023, S. 16 und 25; Alberto Achermann, Studie zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD), Evaluationsgruppe «Status S», vom 30. Oktober 2023, S. 9, Anhang 4.2 zum Bericht der Evaluationsgruppe Status S vom Juni 2024. Vgl. ebenso HRUSCHKA (Fn. 8), N 13 zu Art. 82 Abs. 5 AsylG. Dies zeigt sich auch in der Regelung von Art. 74 Abs. 2 AsylG, wonach der Status S nach fünf Jahren Aufenthalt in eine daran gekoppelte Aufenthaltsbewilligung umgewandelt wird.

¹⁵ Die sogenannten Globalpauschalen des Bundes an die Kantone sind in Bezug auf *Schutzbedürftige mit an den Status S gekoppelter Aufenthaltsbewilligung* in Art. 88 AsylG und Art. 24 Abs. 3 AsylV 2 geregelt. Art. 24. Abs. 3 AsylV 2 bestimmt: «Der Bund zahlt den Kantonen für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung die Hälfte der Globalpauschale nach Artikel 26 vom Tag an, an dem diese nach Artikel 74 Absatz 2 des AsylG einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben, bis und mit dem Tag, an dem sie erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhalten oder ein Anspruch darauf besteht, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine solche nach Artikel 74 Absatz 3 des AsylG erteilt werden könnte.» Diese Handhabung wurde durch das vom Parlament ausgearbeitete «Entlastungspaket 2027» geändert (BBl 2026 801): Mit dessen Inkrafttreten per 1. Januar 2027 erhalten die Kantone für Schutzbedürftige mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung keine Globalpauschalen (hälftig) mehr. Denn die Dauer für die Abgeltung der Sozialhilfekosten durch den Bund für alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wird mit dem «Entlastungspaket 2027» auf fünf Jahre reduziert; diese fünfjährige Finanzierungsdauer endet in dem Zeitpunkt, wo der Anspruch auf eine an den Status S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung entsteht.

Sozialhilfekosten in Millionenhöhe und finanzielle Herausforderungen auf die Kantone und Gemeinden zu. Damit argumentiert der Bund denn auch in der vorliegenden Vernehmlassung.¹⁶ Die finanziellen Herausforderungen, die mit der Umwandlung des Status S in eine daran gekoppelte Aufenthaltsbewilligung zusammen mit dem Wegfall der Globalpauschalen entstehen, sind für die SFH nachvollziehbar. Die **Lösung darf aus Sicht der SFH jedoch nicht darin liegen, die drohenden Kosten – mit der geplanten Verordnungsanpassung – auf die Geflüchteten zu überwälzen**, ohne dass die rechtlichen Vorgaben auf nationaler und internationaler Ebene sowie der historische und systematische Kontext genügend berücksichtigt werden.¹⁷ Insofern greift denn auch die Argumentation des SEM zu kurz, wonach der Bund nach fünf Jahren keine Globalpauschale mehr ausrichte und deswegen die Legitimation des Bundes entfalle, den Kantonen hinsichtlich des Standards der Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung Vorgaben zu machen.¹⁸ Denn der **(Bundes-)Gesetzgeber hat bewusst vorgesehen, dass nach Umwandlung des Status S in eine daran gekoppelte Aufenthaltsbewilligung die volle, reguläre Sozialhilfe zu bezahlen ist**. Diese Aussage wird durch die Materialien explizit bestätigt.¹⁹ Auch wenn sich die Festsetzung, Ausrichtung und Einschränkung der Sozialhilfe nach kantonalem Recht richtet und die Globalpauschalen nach fünf Jahren nicht mehr ausbezahlt werden, bleibt die Festlegung dieses Grundsatzes im AsylG und AIG in der Zuständigkeit des Bundes. **Wegen dieser Bundeskompetenz ist der Schluss zu relativieren, dass bei Wegfall der Globalpauschalen der Bund gegenüber den Kantonen nicht mehr über die Höhe der Sozialhilfe befinden könne**. Weder das Gesetz noch die Verordnungen enthalten einen solchen Meccano.

Hinzu kommt, dass bei der Schaffung des Status S ausdrücklich festgehalten wurde, dass der Bund nicht sämtliche Kosten für die *Schutzbedürftigen mit Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung* übernimmt, sondern sich die **Kantone (hälftig) daran beteiligen müssen**. Diese **«föderalistische Lastenverteilung»** sei u.a. deswegen gerechtfertigt, dass «dadurch die Kantone vermehrt motiviert werden, die berufliche Eingliederung der Schutzbedürftigen zu fördern».²⁰

Im Ergebnis dürfen die wegen des «Entlastungspakets 2027» auf die Kantone und Gemeinden zukommenden (Sozialhilfe-)Kosten **also nicht der ausschliessliche Faktor sein** für die Frage, wer über die Höhe der auszahlenden (Asyl-)Sozialhilfe bestimmt. Diese finanzielle Herausforderung darf nicht zur Nichtbeachtung der oben ausgeführten Aspekte wie die Intention des Gesetzgebers oder der rechtliche Rahmen auf nationaler und internationaler Ebene führen. Umso mehr als ein solches **Vorgehen allenfalls Tore**

¹⁶ Erläuternder Bericht: «Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt (BBI 2026 801) am 1. Januar 2027 erhalten die Kantone für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung keine Globalpauschalen mehr, da die Subventionsdauer für die Abgeltung der Sozialhilfekosten für alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich auf fünf Jahre festgelegt wird. Somit entfällt auch die Legitimation des Bundes, den Kantonen hinsichtlich des Standards der Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung Vorgaben zu machen, wie sie nach geltendem Recht in Artikel 3 Absatz 1 der AsylV 2 festgelegt sind.» (S. 2 und 4). Ebenso Medienmitteilung Bundesrat vom 12.08.2026.

¹⁷ So enthält der erläuternde Bericht weder Hinweise auf die oben dargelegte Bundesgesetzgebung noch auf die eingangs erwähnten Materialien, sondern lediglich, aber immerhin die Frage, ob das Vorgehen mit Art. 23 FK vereinbar ist.

¹⁸ Erläuternder Bericht, S. 2, 4, 5.

¹⁹ Siehe oben Ziff. 3.1 und 3.2.1 f.

²⁰ BBI 1996 II 1, S. 94 f.

öffnet für Reduktionen der Sozialhilfe bei weiteren Personenkategorien; u.a. Geflüchtete, die langfristig bzw. für immer den Schutz der Schweiz brauchen, sich hier niederlassen und daher volle finanzielle Unterstützung zwecks best- und schnellstmöglicher Integration brauchen.

3.4 Entgegen Rechtsgleichheitsgebot und Gesetzessystematik

Wenn die Kantone künftig über die Höhe der Unterstützungsleistungen entscheiden sollen, drohen **einerseits je nach Wohnkanton oder Wohngemeinde unterschiedliche Leistungen. Andererseits** fallen die Unterstützungsleistungen **je nach Art der Aufenthaltsbewilligung B ungleich aus**; nämlich für an den Status S gekoppelte Aufenthaltsbewilligungen B nach Art. 74 Abs. 2 AsylG allenfalls tiefer im Vergleich zu anderen Aufenthaltsbewilligungen B, was **der Gesetzessystematik und -logik entgegensteht**. Insgesamt führt dies zu einer schweizweit uneinheitlichen Praxis und **widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und dem Diskriminierungsverbot** (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bundesverfassung [BV], Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK]).

Zwar ist eine gewisse Differenzierung bei der Höhe der Unterstützungsleistungen gemäss Rechtsprechung zulässig – abhängig vom Status der betroffenen Person bzw. von der Frage, wie lange die Person in der Schweiz bleibt und ob ihre Integration gefördert werden soll.²¹ Bei der hier interessierenden, an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung B handelt es sich um eine Aufenthaltsbewilligung, was grundsätzlich für eine längere Bleibeperspektive mit gewollter Integrationsförderung spricht und demzufolge höheren Sozialhilfeansätzen. Diese Absicht – mit zunehmender Aufenthaltsdauer Verfestigung und Besserstellung des Status sowie Integrationsförderung – wird durch den Automatismus von Art. 74 Abs. 2 AsylG selbst untermauert, explizit in Art. 82 Abs. 5 AsylG genannt und ergibt sich wie oben gesehen auch aus den Materialien. Da die Aufenthaltsbewilligung jedoch an den Status S gekoppelt ist, könnte darin eine gewisse Art von «Befristung» gesehen werden. **Liest man die Koppelung an den Status S hingegen nicht als «Befristung», sondern als «Zweck», entspricht dies der Systematik der anderen Aufenthaltsbewilligungen B.** Diese sind zweckgebunden, d.h. werden erteilt wegen zwecks Familiennachzugs, Erwerbstätigkeit, Vorliegen eines Härtefalls, Flüchtlingseigenschaft mit Asyl etc. In der hier interessierenden Konstellation liegt der Zweck der Aufenthaltsbewilligung demnach in der seit fünf Jahren dauernden Aktivierung des Schutzstatus

²¹ Siehe etwa BGE 131 I 166 E. 7.2.1, BGer 8C_641/2023 vom 26.03.2024, E. 5.3, 2P.139/2003 vom 13.11.2003, E. 3.6.1 f. m.w.H.; NINA BLUM, SHK AIG, 2. Aufl. 2024, N. 14 zu Art. 86 AIG: «Begründet wird diese in Art. 86 AIG vorgesehene Ungleichbehandlung [bezüglich – tieferer – Sozialhilfeleistungen im Vergleich zu etwa anerkannten Flüchtlingen] damit, dass sowohl Asylsuchende als auch vorläufig Aufgenommene nicht über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen und somit davon auszugehen ist, dass ihr Aufenthalt nur vorübergehend ist, weshalb nicht ihre Integration, sondern ihre Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat im Vordergrund stehe. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung können hingegen in der Schweiz bleiben und deren Integration soll daher erleichtert werden. [...] Gemäss Bundesgericht stellt der Anwesenheitsstatus einen wesentlichen sachlichen Grund für entsprechende Differenzierungen dar. Namentlich rechtfertigt sich eine Ungleichbehandlung, die darauf abstellt, ob der Anwesenheitsstatus auf Integration abzielt oder nicht.». Siehe Beitrag von RUEDI ILLES zu diesem Thema in ASYL, demnächst abrufbar unter <https://asyl.recht.ch/de>.

S. So verstanden **rechtfertigt die Koppelung der Aufenthaltsbewilligung B an den Status S tiefere Ansätze nicht**. Im Weiteren unterscheidet sie sich u.a. vom Konzept her klar von der vorläufigen Aufnahme. Dieser Aspekt – **Aufenthaltsstatus und damit verbundene Bleibedauer – vermag daher eine Ungleichbehandlung innerhalb verschiedener Status nicht zu rechtfertigen**.

Dieser Aspekt bietet ebenfalls **keine Rechtfertigung für unterschiedliche Sozialhilfeleistungen abhängig vom Wohnort für Personen mit demselben Status** (nämlich an den Status S gekoppelte Aufenthaltsbewilligung B). Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist – abgesehen von der föderalistischen Ordnung und Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden – nicht ersichtlich, umso weniger, weil der Wohnort oftmals durch den für die Kantonszuweisung massgebenden Verteilschlüssel bestimmt wird, also durch von den Betroffenen nicht beeinflussbare Faktoren. Insbesondere kann diese Ungleichbehandlung innerhalb der an den Status S geknüpften Aufenthaltsbewilligung B, abhängig vom Wohnort, nicht überzeugend damit gerechtfertigt werden, dass dadurch Gleichbehandlung mit der vorläufigen Aufnahme geschaffen werden soll. Zur Schaffung tatsächlicher Rechtsgleichheit bieten sich umfassendere Vorgehen an – wie etwa ein einheitlicher humanitärer Schutzstatus.

Im Ergebnis birgt das geplante Vorgehen die Gefahr, dass es zu **unterschiedlichen Asyl- bzw. Sozialhilfeleistungen je nach Wohnkanton oder Wohngemeinde** kommt, **ebenso je nach Art der Aufenthaltsbewilligung B**. Dies **widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit sowie der Gesetzessystematik**.

3.5 Integration stark beeinträchtigt

Eine gelungene Integration ermöglicht die gleichberechtigte Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Sie geht weit über die Kenntnis der Sprache, den Abschluss einer Ausbildung oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hinaus. Ebenso wichtig sind finanzielle und soziale Sicherheit sowie Möglichkeiten für Begegnung und soziale Interaktion. Nach Ansicht der SFH muss eine umfassende Integrationsförderung u.a. diese Bereiche berücksichtigen und braucht dafür ausreichende finanzielle Mittel.

Gemäss geltendem Recht erhalten *Schutzbedürftige* nach fünf Jahren Aufenthalt mit Status S automatisch eine daran gekoppelte Aufenthaltsbewilligung und damit reguläre Sozialhilfe. Die SFH befürchtet, dass die Kantone aufgrund der geplanten Änderung der AsylV 2 den Betroffenen ab März 2027 lediglich Asylsozialhilfe auszahlen werden, um die Ausfälle der Bundesbeiträge aus dem «Entlastungspaket 2027» zu kompensieren. Dies wäre insbesondere für die Integration problematisch: Personen, die auf Asylsozialhilfe angewiesen sind, sind in den genannten Bereichen bereits heute deutlich eingeschränkt, wie verschiedene Studien zeigen.²²

²² Siehe etwa TOBIAS FRITSCHI, Professor und Institutsleiter Soziale Sicherheit und Sozialpolitik an der Berner Fachhochschule im Interview mit SRF, Echo der Zeit vom 19.05.2026. Zudem bestätigt die Studie

Von der geplanten Verordnungsänderung betroffen sind die aus der Ukraine geflüchteten Menschen, bei denen es sich **mehrheitlich um Frauen mit Kindern und Familien** handelt. Sie sind auf bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen angewiesen, die ihnen eine Perspektive ermöglichen und ihre Integration fördern. Die **Asylsozialhilfe ist bereits heute kantonal sehr unterschiedlich** ausgestaltet und liegt **je nach Kanton zwischen 20 und 70 Prozent unter der regulären Sozialhilfe**. Bereits die reguläre Sozialhilfe deckt die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen häufig nur ungenügend. Bei der Asylsozialhilfe ist die Situation noch prekärer: In einigen Kantonen liegt sie unter dem Existenzminimum, sodass die Personen, und darunter besonders betroffen die Kinder, **teilweise jahrelang unter der Armutsgrenze leben**. Dies beeinträchtigt ihre Integration und gesellschaftliche Teilhabe und kann ihre gesunde Entwicklung gefährden.²³

Zudem führen starke **Kürzungen der Sozialleistungen nicht zu einer höheren Erwerbsbeteiligung**, wie die Studie des CESifo zeigt.²⁴ Die Annahme, eine Kürzung von Sozialleistungen motiviere die Geflüchteten rascher, eine Arbeitsstelle zu finden und beschleunige so die Erwerbsintegration, ist somit widerlegt. Begründet wird dies damit, dass der finanzielle Anreiz zur Erwerbstätigkeit bei den untersuchten Geflüchteten ohnehin hoch sei. Den Grund für die fehlende Erwerbstätigkeit sehen die Forschenden vielmehr darin, dass viele Geflüchtete trotz vorhandener Bereitschaft effektiv keine Arbeitsstelle fänden. Als mögliche Ursachen nennen sie unter anderem zu wenig Sprachkenntnisse, einen Mismatch zwischen beruflichen Fähigkeiten und den Anforderungen des Arbeitsmarktes sowie Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang. Die Studie zeigt im Übrigen, dass höhere Sozialhilfe die Kriminalität – insbesondere finanzielle Notdelikte wie Diebstahl und kleinere Drogendelikte – deutlich reduziert.

Auch aus **Integrationsperspektive, insbesondere mit Blick auf die Kinder, spricht sich die SFH für die Beibehaltung der aktuellen Regelung aus**, wonach die *Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung* wie vorgesehen dieselbe Sozialhilfe wie die Einheimischen erhalten.

3.6 Keine nachhaltige Lösung

Die SFH lehnt die vorgeschlagene Anpassung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 klar ab, mitunter gestützt auf die obigen Ausführungen. Die SFH **plädiert stattdessen für eine rechtskonforme, nachhaltige und schweizweit einheitliche Regelung**, welche nebst den Betroffenen sämtliche involvierten Behörden und Institutionen berücksichtigt. Personen mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung sollen wie vorgesehen reguläre

von DANIEL AUER ET AL., Social Assistance and Refugee Crime, *Working Paper No. 11051* des *Center for Economic Studies and ifo Institute (CESifo)*, April 2024, die Haltung der SFH, dass die tiefen Ansätze der Asylsozialhilfe eine erfolgreiche Integration massgeblich behindern. Besonders betroffen davon sind Familien mit Kindern. Es ist mit Asylsozialhilfe kaum möglich, am sozialen Leben teilzunehmen, wenn z.B. keine Bahn- oder Bustickets für das Fussballtraining oder für einen Besuch bei Freunden oder Verwandten bezahlt werden können.

²³ Siehe Büro BASS, Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe, Schlussbericht vom 30. September 2024 im Auftrag der SODK u.a., S.59. [Online](#) verfügbar.

²⁴ Siehe Fn. 22.

Sozialhilfe erhalten. Dadurch werden **aufwändige Beschwerdeverfahren vermieden**, welche in diesem Fall sowohl die kantonalen Behörden und Gerichte als auch das Bundesgericht beanspruchen würden. Beschwerdeverfahren könnten auf zwei Arten eingeleitet werden; entweder in Form von **konkreten Normenkontrollen**, also einem Rechtsmittel gegen die individuell verfügte tiefere Asylsozialhilfe und/oder in Form von **abstrakten Normenkontrollen** gegen die neuen kantonalen Sozialhilfeeulasse. Sollte ein Gericht alsdann zum Schluss kommen, dass das geplante Vorgehen nicht zulässig ist – namentlich nicht mit Bundesrecht oder Art. 23 FK vereinbar –, wären je nach Begründung des Gerichtes die rechtlichen Grundlagen anzupassen und die vorgenommenen Gesetzgebungsarbeiten unnötig gewesen. Möglicherweise wäre die Differenz zur regulären Sozialhilfe rückwirkend auszubezahlen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Urteil eines kantonalen Verwaltungsgerichts Wirkung auf andere Kantone hätte, oder haben müsste, und was in Bezug auf ein Urteil des Bundesgerichts gälte. Auf jeden Fall können unterschiedliche Rechtsmittelverfahren und Gerichtsurteile in unterschiedlichen Kantonen zu einer unklaren rechtliche Lage führen. Dies wiederum kann sich negativ auf die betroffenen Geflüchteten auswirken und mehr Aufwand bei den zuständigen Behörden wie Sozialämtern verursachen. Es ist ausserdem zu vermuten, dass der **Informations- und Beratungsbedarf** der Geflüchteten dadurch steigt und dies **zusätzliche Ressourcen** seitens **Behörden** sowie **Rechtsberatungsstellen und NGO** bindet.

Darüber hinaus hindert ein tieferer Ansatz bei der Sozialhilfe die Integration von Geflüchteten (oben Ziff. 3.5). Die vermeintlich eingesparten Kosten durch die Reduktion der Sozialhilfeeulasse verursachen längerfristig Kosten durch die verzögerte (berufliche) Integration.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem Inkrafttreten des vom Parlament beschlossenen «Entlastungspakets 2027» die Globalpauschalen des Bundes für Personen mit an den Status S gekoppelter Aufenthaltsbewilligung wegfallen. Die SFH hat Verständnis für die damit verbundenen finanziellen Herausforderungen seitens Kantone und Gemeinden. Die anfallenden Kosten an die Geflüchteten zu überwälzen, stellt wie aufgezeigt keine nachhaltige Lösung dar. Idealerweise müsste eine andere Finanzierungsmöglichkeit gefunden werden. Daher lehnt die SFH die Anpassung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 auch aus dem Grund ab, dass das angedachte Vorgehen gesamthaft betrachtet nicht nachhaltig ist (weder in Bezug auf alle involvierten Personen wie Geflüchtete, SEM, Migrations- und Sozialämter, Rechtsschutz, Gerichte noch langfristig betrachtet, etwa bezüglich Integration).

4 FAZIT: WEITERHIN VOLLE, REGULÄRE SOZIALHILFE

Die Materialien und die Ausgestaltung des AsylG zeigen, dass der Gesetzgeber mit steigender Aufenthaltsdauer von Schutzbedürftigen in der Schweiz eine Verbesserung von deren Rechtsstellung Richtung derjenigen von anerkannten Flüchtlingen vorgesehen hat; insbesondere volle, reguläre Sozialhilfe, wenn Personen mit Status S nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine daran gekoppelte Aufenthaltsbewilligung B erhalten (oben Ziff. 3.1).

Dementsprechend kann aus den Bestimmungen im AsylG und AIG gelesen werden, dass für *Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung* dieselbe Unterstützung wie für die einheimische Bevölkerung vorgesehen ist, also reguläre Sozialhilfe (Art. 82 Abs. 3 zweiter Satz AsylG sowie Art. 86 Abs. 1 letzter Satz AIG und Art. 82 Abs. 4 AsylG im Umkehrschluss; zudem Art. 82 Abs. 5 und Art. 74 Abs. 2 AsylG; Ziff. 3.2.1).

Mit der Vernehmlassungsvorlage soll Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 angepasst werden, eine Bundesverordnung, die wegen des Prinzips der Normenhierarchie Bundesgesetz nachgeht. Aufgrund des aufgezeigten Rahmens in der Bundesgesetzgebung ist fraglich, ob das geplante Vorgehen – reduzierte Sozialhilfeansätze gestützt auf eine Verordnungsanpassung – mit dem Bundesrecht vereinbar ist (Ziff. 3.2.2). Ebenfalls unklar ist, ob das Vorgehen mit internationalen Recht kompatibel ist, insbesondere Art. 23 FK (Gleichbehandlung mit Einheimischen bezüglich Fürsorge; Ziff. 3.2.3). Hierbei stellt sich einerseits die Frage, ob die Flüchtlingskonvention auf Schutzbedürftige mit einer an den Status S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung anwendbar ist. Andererseits befinden sich unter den Schutzbedürftigen Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und sich folglich auf die Flüchtlingskonvention berufen könnten; da wegen der vorrangigen Verfahren um Status S die Asylverfahren sistiert werden, kann die Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht festgestellt werden, obschon diese deklaratorischer Natur ist.

Aufgrund des «Entlastungspakets 2027» werden die Kantone und Gemeinden durch die wegfallende Globalpauschale des Bundes mit (Sozialhilfe-)Kosten in Millionenhöhe konfrontiert. Die finanziellen Herausforderungen sind nachvollziehbar. Sie dürfen jedoch nicht der ausschliessliche Faktor sein für das geplante Vorgehen; vielmehr sind der historische und rechtliche Rahmen sowie die Auswirkungen für die Betroffenen wie erschwerte Integration mitzuberücksichtigen (Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und 3.5). Hinzu kommt, dass das geplante Vorgehen die Gefahr birgt, dass es zu unterschiedlichen Asyl- bzw. Sozialhilfeleistungen je nach Wohnort kommt, ebenso je nach Art der Aufenthaltsbewilligung B. Dies widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit sowie der Gesetzessystematik (Ziff. 3.4). Aus diesen und weiteren Gründen ist die Kostenüberwälzung auf die Geflüchteten, basierend auf der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung, nicht nachhaltig (Ziff. 3.6).

Gestützt auf diese Ausführungen lehnt die SFH die vorgeschlagene Anpassung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 klar ab. Sie fordert, dass Personen mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung wie vorgesehen reguläre Sozialhilfe erhalten.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen

Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN: CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch (Originalversion), Französisch Kapitel « L'essentiel en bref » (Übersetzung)

COPYRIGHT

© 2026 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.